



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 50/2012 vom 13. Juli 2012

---

**Zulassungsordnung  
der Bachelor-Studiengänge  
„Öffentliche Verwaltungswirtschaft (ÖVW)“,  
„Recht (Ius)“ und „Verwaltungsinformatik (VI)“  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft Berlin  
vom 13.06.2012**

**Zulassungsordnung  
der Bachelor-Studiengänge  
„Öffentliche Verwaltungswirtschaft (ÖVW)“, „Recht (Ius)“ und „Verwaltungsinformatik (VI)“  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft Berlin (HWR Berlin)  
vom 13.06.2012\***

Aufgrund des § 8 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

**Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbungsfristen
- § 4 Form und Inhalt des Antrags
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Zulassung und Zulassungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**Anlage**

Berufsausbildungen im Sinne des § 5 Abs. 2) Nr. 2 Buchstabe b)

---

\* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 11.07.2012.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium in den nachfolgenden Bachelor-Studiengängen:

- a) Öffentliche Verwaltungswirtschaft,
- b) Recht (Ius) und
- c) Verwaltungsinformatik.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

## **§ 3 Bewerbungsfristen**

(1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Einrichtung erhalten haben (Bildungsinländer), vollständig und formgerecht vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres zu stellen.

(4) Für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer), beginnt die Frist am 1. Mai und endet am 15. Juni des jeweiligen Jahres.

## **§ 4 Form und Inhalt des Antrags**

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Eingabemaske auf der Homepage der HWR Berlin unter [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de). Die Bewerbung erhält nur dann Gültigkeit, wenn der HWR Berlin fristgerecht das unterschriebene Bestätigungsschreiben der Online-Bewerbung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben oder Absolventen bzw. Absolventinnen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs sind, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber den Bewerbern und Bewerberinnen ein Entgelt erhoben. uni-assist prüft sämtliche ausländische Schulzeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in der Regel in Form einer Kopie einzureichen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

## **§ 5 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die

Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:
1. Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen und ggf. nicht gemäß Nr. 2 vergebenen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.
  2. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:
    - a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
    - b) Die Prüfungsnote einer studienrelevanten Berufsausbildung oder ein anerkanntes Praktikum als Faktor  $X_2$ .
  3. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel  $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$  ergibt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierfür gemäß § 6 Abs. 1 und die Abschlussnote der studienrelevanten Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 2 in Punktwerten umgerechnet. Für ein anerkanntes Praktikum werden die Punktwerte gemäß § 6 Abs. 4 angerechnet.
- (3) Für die Teilnahme am schulischen Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ erhalten Bewerber und Bewerberinnen einen zusätzlichen Punkt.

## § 6 Auswahlverfahren

(1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) wird nach folgendem Schema bewertet:

| Note der Hochschulzugangsberechtigung | Punkte/Messzahl |
|---------------------------------------|-----------------|
| 1,0                                   | 25              |
| 1,1                                   | 24              |
| 1,2                                   | 23              |
| 1,3                                   | 22              |
| 1,4                                   | 21              |
| 1,5                                   | 20              |
| 1,6                                   | 19              |
| 1,7                                   | 18              |
| 1,8                                   | 17              |
| 1,9                                   | 16              |
| 2,0                                   | 15              |
| 2,1                                   | 14              |
| 2,2                                   | 13              |
| 2,3                                   | 12              |
| 2,4                                   | 11              |
| 2,5                                   | 10              |
| 2,6                                   | 9               |
| 2,7                                   | 8               |
| 2,8                                   | 7               |
| 2,9                                   | 6               |
| 3,0                                   | 5               |
| 3,1                                   | 4               |
| 3,2                                   | 3               |
| 3,3                                   | 2               |
| 3,4                                   | 1               |
| ab 3,5                                | 0               |

(2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) erfolgt durch Punktwertung der Prüfungsnote des anerkannten Berufsabschlusses nach folgendem Schema:

| <b>Prüfungsnote Berufsausbildung</b>      | <b>Punkte/Messzahl</b> |
|---|------------------------|
| Abschlussnote Sehr gut ( $\leq 1,5$ )     | 25                     |
| Abschlussnote Gut ( $\leq 2,5$ )          | 15                     |
| Abschlussnote Befriedigend ( $\leq 3,5$ ) | 10                     |
| Abschlussnote Ausreichend ( $\leq 4,0$ )  | 5                      |

(3) Für Bewerbungen werden insbesondere die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere anerkannte Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Abschluss berücksichtigt. Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit 10 Punkten berücksichtigt.

(4) Ein einschlägiges mindestens dreimonatiges Praktikum wird mit 10 Punkten berücksichtigt.

(5) Nicht anerkannte oder nicht vorhandene Berufsabschlüsse werden mit 0 Punkten im Auswahlverfahren berücksichtigt.

#### **§ 7 Zulassung und Zulassungsbescheid**

(1) Auf der Grundlage der jeweils genannten Auswahlkriterien wird eine Messzahl ermittelt und daraufhin eine Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt, wobei Bewerber mit der höchsten Messzahl vorrangig berücksichtigt werden. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 8a BerlHZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 HRG angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Danach entscheidet das Los.

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

#### **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Bachelor-Studiengänge „Öffentliche Verwaltungswirtschaft (ÖVW)“ und „Verwaltungsinformatik (VI)“ vom 16.06.2010 und die Zulassungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Recht (Ius)“ vom 15.07.2008 außer Kraft.

**Anlage**

**Berufsausbildungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)**

Die nachfolgend genannten Berufsausbildungen gelten als einschlägig:

**Bachelor-Studiengänge „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ und „Recht (Ius)“**

- Beamter oder Beamtin im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Verwaltungsfachangestellter oder -angestellte
- Fachangestellter oder Fachangestellte für Bürokommunikation
- Fachangestellter oder Fachangestellte in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Fachangestellter oder Fachangestellte für Arbeitsförderung
- Sozialversicherungsfachangestellter oder Sozialversicherungsfachangestellte
- Justizfachangestellter oder Justizfachangestellte
- Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellter oder -angestellte
- Kaufmännische Abschlüsse

**Bachelor-Studiengang „Verwaltungsinformatik“**

- Beamter oder Beamtin im mittleren technischen Verwaltungsdienst
- Datentechnischer Assistent oder Datentechnische Assistentin
- Fachangestellter oder Fachangestellte für Bürokommunikation
- Fachangestellter oder Fachangestellte in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Industrieelektroniker oder Industrieelektronikerin
- Informationselektroniker oder Informationselektronikerin
- Kommunikationselektroniker oder Kommunikationselektronikerin
- Mathematisch-technischer Assistent oder Mathematisch-technische Assistentin
- Nachrichtengerätetechniker oder Nachrichtengerätetechnikerin
- Sozialversicherungsfachangestellter oder Sozialversicherungsfachangestellte
- Technischer Zeichner oder Technische Zeichnerin
- Verwaltungsfachangestellter oder Verwaltungsfachangestellte
- Kaufmännische Abschlüsse